

Bundesblatt

100. Jahrgang.

Bern, den 13. Mai 1948.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

5443

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei

(Vom 4. Mai 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Ratifikation des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei zu unterbreiten.

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Jahre 1922 hatten sich die Bundesbehörden zum ersten Mal auf internationalem Gebiet mit der Bekämpfung von Geldfälschungen zu befassen. Damals wurden namentlich in der Tschechoslowakei und in Holland für die Ermittlungen von Münzfälschungen und Fälschungen von Wertpapieren gerichtspolizeiliche Spezialämter geschaffen. Die genannten Staaten ersuchten auf diplomatischem Weg, ihnen für den Verkehr mit schweizerischen Behörden eine Verbindungsstelle bekannt zu geben. Als solche wurde im Einverständnis mit den kantonalen Polizeidirektionen die Bundesanwaltschaft bezeichnet.

Im April 1929 trat in Genf eine vom Völkerbund einberufene internationale Konferenz zur Bekämpfung der Falschmünzerei zusammen, welche eine internationale Konvention ausarbeitete.

Die Schweiz wurde ebenfalls eingeladen, an der Konferenz teilzunehmen. Der Bundesrat befasste sich in seiner Sitzung vom 12. April 1929 mit dieser Angelegenheit; der schweizerische Delegierte an der internationalen Konferenz erhielt die Weisung, das Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das dazugehörige Protokoll unter Abgabe folgender Erklärung zu unterzeichnen: «Der schweizerische Bundesrat kann in Bezug auf die strafrechtlichen Bestim-

mungen vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches keine Verpflichtung übernehmen und deshalb die Ratifikation der Konvention durch die Schweiz nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht stellen. Der Bundesrat ist jedoch bereit, im Rahmen seiner Zuständigkeit die administrativen Bestimmungen der Konvention auszuführen, sobald diese gemäss Art. 25 in Kraft getreten sein wird» (Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1929, S. 63). Diese Stellungnahme erfolgte aus juristisch-legislativen Gründen, weil damals das schweizerische Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft war.

Als von der internationalen Konvention vorgesehene nationale Zentralstelle wurde im Einverständnis mit den zuständigen Kantonsbehörden die Bundesanwaltschaft bezeichnet.

Nachdem nun seit dem 1. Januar 1942 das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 in Kraft getreten ist, hat sich die Lage insofern geändert, als einer Ratifikation der Konvention vom legislativen Standpunkt aus nichts mehr im Wege steht.

II. Inhalt des internationalen Abkommens vom 20. April 1929

A. Rechtliche Bestimmungen

In Art. 1 wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Abkommens am besten geeignet sind, zur Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei-Verbrechen beizutragen.

Art. 2 bestimmt die Definition des Begriffes «Geld». Geld ist im Sinne des Abkommens Papiergeld einschliesslich der Banknoten und Metallgeld, soweit sie auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift im Umlauf sind. Diese Definition stimmt mit derjenigen im schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 240 StGB) überein.

Art. 3 des Abkommens stellt die Strafnormen auf, und zwar sollen bestraft werden:

1. Wer betrügerisch, gleichviel auf welche Weise, Geld fälscht oder verfälscht. Die gleichen Bestimmungen finden wir im schweizerischen Strafgesetzbuch; nach Art. 240 wird bestraft, wer Geld fälscht, und nach Art. 241 StGB, wer Geld verfälscht.
2. Wer betrügerisch falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt. Diese Bestimmung stimmt überein mit der analogen des Art. 242 StGB, welcher das Inumlafsetzen falschen Geldes unter Strafe stellt.
3. Wer falsches oder verfälschtes Geld, das er als solches erkennt, einführt, annimmt oder sich verschafft, um es in Umlauf zu bringen. Die analoge Bestimmung in Art. 244 StGB geht noch weiter, indem auch das Lagern von falschem oder verfälschtem Geld unter Strafe gestellt wird.
4. Wer eine dieser strafbaren Handlungen zu begehen versucht und wer vorsätzlich daran teilnimmt. Das schweizerische Strafgesetzbuch enthält analoge Bestimmungen in Art. 21 ff.
5. Wer betrügerisch Gerätschaften oder andere Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld bestimmt

sind, anfertigt, annimmt oder sich verschafft. Art. 247 StGB stellt unter Strafe, wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen.

Art. 5 bestimmt, dass zwischen inländischem und ausländischem Geld nicht unterschieden wird. Art. 250 StGB stellt die gleichlautende Bestimmung auf.

Art. 6 bestimmt, dass Länder, die grundsätzlich auch Auslandstaten für die Strafschärfung wegen Rückfalls berücksichtigen, eine Verurteilung, die im Ausland wegen einer nach Art. 3 der Konvention strafbaren Handlung ausgesprochen ist, nach Massgabe ihrer inneren Gesetzgebung als Rückfall begründend anerkennen sollen. Art. 67, Ziff. 2, StGB erfüllt diese Forderung, indem eine Bestrafung im Ausland dann Rückfall begründet, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, für die nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte. Das trifft für die Geldfälschungsdelikte zu.

Art. 7 enthält zivilprozessrechtliche Bestimmungen, die in der Schweiz ohne weitere angewendet werden können.

Art. 8 hat folgenden Inhalt:

«Länder, die grundsätzlich die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht zulassen, sollen einen Staatsangehörigen, wenn er im Ausland eine nach Art. 3 strafbare Handlung begangen hat und in ihr Gebiet zurückgekehrt ist, ebenso bestrafen, wie wenn er die Tat in ihrem Gebiet begangen hätte, und zwar selbst dann, wenn der Täter erst nach der Tat ihr Staatsangehöriger geworden ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter entsprechenden Umständen die Auslieferung eines Ausländers nicht bewilligt werden könnte.»

Art. 6 StGB über Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland erfüllt die Voraussetzungen der erwähnten Bestimmung.

Art. 9 hat folgenden Wortlaut:

«Ein Ausländer, der eine nach Art. 3 strafbare Handlung im Ausland begangen hat und sich im Gebiet eines Landes befindet, dessen Gesetzgebung als allgemeine Regel die Strafverfolgung von Auslandstaten zulässt, soll ebenso bestraft werden, wie wenn er die Tat im Gebiet dieses Landes begangen hätte.

Die Pflicht zur Strafverfolgung besteht nur, wenn ein Ersuchen um Auslieferung gestellt worden ist und der ersuchte Staat wegen eines Umstandes, der mit der Tat selbst nicht zusammenhängt, die Auslieferung nicht durchführen kann.»

Dieser Forderung kommt Art. 240, Abs. 3, StGB nach, wo bestimmt wird, dass der Täter auch dann strafbar ist, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird und wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.

Art. 10 bestimmt, dass alle durch die Konvention bezeichneten strafbaren Handlungen als Taten, welche die Auslieferung begründen, in allen Auslieferungsverträgen eingeschlossen werden.

Die erwähnten Tatbestände figurieren in der Hauptsache auch im Katalog der Auslieferungsdelikte des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland (Art. 3, Ziff. 23). Auch vom auslieferungsrechtlichen Gesichtspunkt aus steht daher insoweit einer Ratifikation des Abkommens nichts entgegen. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass die Delikte des Erwerbs und der Entgegennahme von Fälsfikaten (Art. 3, Ziff. 3, des Abkommens) sowie der Herstellung und des Erwerbs von Fälschungsgeräten (Ziff. 5) nicht im Katalog der Auslieferungsdelikte des Bundesgesetzes von 1892 erwähnt sind. Da die Bewilligung einer Auslieferung aber gemäss Art. 1 dieses Gesetzes nur für die im Katalog genannten Delikte statthaft ist, ohne Rücksicht auf ihre Strafbarkeit an sich, wird bei der Ratifikation des Abkommens der Vorbehalt anzubringen sein, dass schweizerischerseits die Auslieferung für die in Art. 3, Ziff. 5, des Abkommens erwähnten Delikte, sowie für Erwerb oder Entgegennahme von Fälsfikaten, so lange nicht bewilligt werden kann, als das Bundesgesetz betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland nicht in diesem Sinne ergänzt ist.

Art. 11 bestimmt, dass falsches und verfälschtes Geld, Gerätschaften und Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden sollen; zudem sollen sie unbrauchbar gemacht werden.

Art. 249 StGB enthält eine analoge Bestimmung über die Einziehung.

B. Zentralstellendienst

Art. 12 der Konvention bestimmt, dass in jedem Lande die Ermittlungen auf dem Gebiet der Falschmünzerei nach Massgabe der inneren Gesetzgebung von einer Zentralstelle in die Hand genommen werden sollen.

Im Einverständnis mit den Kantonen wurde 1929 die Bundesanwaltschaft als Zentralstelle im Sinne der Konvention bezeichnet. Im Jahre 1931 tagte in Genf die erste Konferenz der Landeszentralen, die unter anderem ein Reglement betreffend die geltenden Bestimmungen über Falschgeldbekämpfung ausarbeitete. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den kantonalen Polizeidirektionen mit Kreisschreiben vom 18. Januar 1932 sowohl vom Inhalt der internationalen Konvention als auch vom Inhalt des Reglementes Kenntnis gegeben.

Die Zentralstelle hat unter anderem folgende Aufgaben:

Sie soll in enger Beziehung stehen mit den Stellen, denen die Ausgabe von Geld obliegt; mit den Polizeibehörden im eigenen Land; mit den Zentralstellen der andern Länder. Die Zentralstelle soll in jedem Land alle Unterlagen sammeln, die geeignet sind, die Ermittlung, Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei zu erleichtern.

Die Zentralstellen der einzelnen Länder sollen unmittelbar miteinander verkehren.

Abgesehen von Fällen rein örtlicher Bedeutung soll jede Zentralstelle in dem ihr zweckdienlich erscheinenden Umfang den ausländischen Zentralstellen mitteilen:

1. jede Entdeckung falschen oder verfälschten Geldes. Der Mitteilung über die Fälschung oder Verfälschung von Bank- oder Staatsnoten soll eine technische Beschreibung der falschen Stücke beigegeben werden, die ausschliesslich von der Ausgabestelle zu liefern ist, deren Noten gefälscht oder verfälscht sind; beigelegt werden soll eine photographische Wiedergabe oder, wenn es zugänglich ist, ein Stück der falschen Noten. Unbeschadet dieser Mitteilung und technischen Beschreibung kann in dringenden Fällen den beteiligten Zentralstellen vertraulich eine von den Polizeibehörden ausgehende Nachricht und kurze Beschreibung übermittelt werden;
2. jede Ermittlung, Verfolgung, Verhaftung, Verurteilung und Ausweisung von Falschmünzern sowie gegebenenfalls ihren Aufenthaltswechsel und sonstige zweckdienliche Unterlagen, insbesondere die Personenbeschreibungen, Fingerabdrücke und Lichtbilder der Falschmünzer;
3. die festgestellten Einzelheiten der Herstellung mit einer Auskunft, ob nach den Feststellungen das gesamte in Umlauf gesetzte Falschgeld hat beschlagnahmt werden können.

Die Bundesanwaltschaft als Zentralstelle zur Bekämpfung der Falschmünzerei erfüllt bereits die oben angeführten Bedingungen, indem sie sowohl mit der Nationalbank und der eidgenössischen Münzstätte wie auch mit den kantonalen Polizeikommando in engem Kontakt steht. Zudem versucht die Zentralstelle, den Verkehr mit ausländischen Zentralstellen wieder aufzunehmen, da der Verkehr mit dem Ausland nicht von den Kantonen, sondern von der Bundesanwaltschaft aus erfolgt.

Die Bundesanwaltschaft gibt auch der internationalen Zentralstelle von jeder Falschgeldangelegenheit auf dem Gebiete der Schweiz Kenntnis und stellt ihr das nötige Material zur Verfügung.

Diese Regelung steht im Einklang mit unserer Gesetzgebung: Geldfälschungen sind nach Art. 240 ff. StGB strafbar. Gemäss Art. 340, Ziff. 1, al. 2, unterstehen die Verbrechen und Vergehen betreffend Metallgeld, Papiergeld und Banknoten (inländische und ausländische) der Bundesgerichtsbarkeit. Demgemäss leitet der Bundesanwalt gemäss Art. 100 ff. des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1984 über die Bundesstrafrechtspflege (A. S. 50 685) das Ermittlungsverfahren in Geldfälschungssachen. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, auf dem Dienstweg dem Bundesanwalt unverzüglich über ihre Handlungen zu berichten und seine Weisungen einzuholen.

C. Streitigkeiten

Art. 19 der Konvention bestimmt, dass alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen den vertragschlies-

senden Teilen entstehen könnten und sich durch unmittelbare Verhandlungen nicht beilegen lassen, dem ständigen internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen seien. Sind die vertragschliessenden Teile, zwischen denen ein Streitfall entsteht, oder einer von ihnen nicht Vertragspartner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über den ständigen internationalen Gerichtshof, so ist der Streitfall je nach dem Wunsche der Parteien und nach den Verfassungsvorschriften entweder dem ständigen internationalen Gerichtshof oder einem nach dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gebildeten Schiedsgericht oder einem beliebigen andern Schiedsgericht zu unterbreiten. Der ständige internationale Gerichtshof ist jedoch aufgelöst; immerhin bestimmt Art. 37 des Statuts des neuen internationalen Gerichtshofes, dass der neue internationale Gerichtshof für Streitigkeiten der internationalen Konvention zuständig sei.

Obschon die Schweiz bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht Mitglied des neuen internationalen Gerichtshofes ist — die Referendumsfrist zum Bundesbeschluss vom 12. März 1948 läuft erst am 16. Juni 1948 ab —, bildet Art. 19 kein Hindernis zur Ratifikation, weil der 2. Absatz des Art. 19 diesen Fall ja vorsieht.

D. Ratifikation, Beitritt und Kündigung

Art. 20—28 der Konvention regeln die Ratifikation, den Beitritt und die Kündigung. Nach Art. 20 muss die Ratifikationsurkunde dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt werden; heute ist das Sekretariat der UNO zuständig.

III. Die Notwendigkeit der Ratifikation für die Schweiz

Es hatte während des Krieges keinen praktischen Wert, die internationale Konvention zu ratifizieren, da durch die kriegerischen Ereignisse die internationalen Beziehungen auch auf kriminalpolizeilichem Gebiet und auch auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe gestört waren. Nun hat im Juni 1946 die internationale kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK) ihre Arbeit wieder aufgenommen, um in Zusammenarbeit mit der der IKPK angegliederten internationalen Zentralstelle im Haag die Abwehr gegen die Fälschmünzerei zu organisieren. Es hat sich nämlich gezeigt, dass seit Kriegsschluss, namentlich in Europa, die Fälschungstätigkeit stets zunahm, und eine international organisierte Abwehr wurde zur dringenden Notwendigkeit. Dabei ist die Tatsache begleitend, dass die Fälscher nicht nur in einem bestimmten Land, sondern in der Regel international organisiert arbeiten. Hauptsächlich in der Schweiz haben sich die Fälle von Inumlaufsetzen falschen Geldes in den letzten zwei Jahren in erschreckendem Masse vermehrt, und die zuständigen schweizerischen Polizeibehörden sind in vielen Fällen auf die Mitarbeit ausländischer Polizeibehörden angewiesen. Es rechtfertigt sich deshalb auch von diesem Standpunkt aus, die internationale Konvention zu ratifizieren; um so mehr, als der ständige schweizerische Delegierte bei der IKPK in der 16. Session der IKPK vom August

1947 als Vorsitzender einer ständigen Kommission zur Falschgeldbekämpfung gewählt wurde.

Der internationale Strafrechtskongress, der im Juli 1947 in Genf tagte, fasste unter anderem die Resolution, dass die nationalen und ausländischen Währungen den gleichen Strafrechtsschutz geniessen.

Folgende Staaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert oder ihren Beitritt erklärt: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, UdSSR., Ungarn.

Die baldige Ratifikation der Konvention durch die Schweiz ist aber nicht nur im Hinblick auf die internationale Solidarität, sondern ebenso sehr als Massnahme zum Schutze unserer eigenen Währung geboten.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
die Ratifikation des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 85, Ziff. 5, der Bundesverfassung, nach Einsicht
in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Mai 1948,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, das internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das dazugehörige Protokoll im Rahmen des Art. 2 zu ratifizieren.

Art. 2

Die Auslieferung für die in Art. 3, Ziff. 5, des internationalen Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei erwähnten Delikte sowie für Erwerb oder Entgegennahme von Falsifikaten kann so lange nicht bewilligt werden, als das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland nicht in diesem Sinne ergänzt ist.

Art. 3

Als Zentralstelle im Sinne des Art. 12 des internationalen Abkommens wird die Bundesanwaltschaft bestimmt.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei

Seine Majestät der König von Albanien, der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundespräsident der Republik Österreich, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Bulgaren, der Präsident der Nationalregierung der Republik China, der Präsident der Republik Columbien, der Präsident der Republik Cuba, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Republik Polen für die Freie Stadt Danzig, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Griechischen Republik, Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg, Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco, Seine Majestät der König von Norwegen, der Präsident der Republik Panama, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Polen, der Präsident der Portugiesischen Republik, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen, das Zentralexekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Schweizerische Bundesrat, der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,

haben in dem Bestreben, die Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei immer wirksamer zu gestalten, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

die nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Erster Teil

Artikel 1

Die vertragschliessenden Teile erkennen an, dass die im Ersten Teil dieses Abkommens enthaltenen Vorschriften unter den derzeitigen Verhältnissen am besten geeignet sind, zur Verhütung und Bestrafung der Falschmünzereiverbrechen beizutragen.

Artikel 2

«Geld» im Sinne dieses Abkommens sind Papiergeld einschliesslich der Banknoten und Metallgeld, soweit sie auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift im Umlauf sind.

Artikel 3

Nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts soll bestraft werden:

1. wer betrügerisch, gleichviel auf welche Weise, Geld fälscht oder verfälscht;

2. wer betrügerisch falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt;
3. wer falsches oder verfälschtes Geld, das er als solches erkennt, einführt, annimmt oder sich verschafft, um es in Umlauf zu bringen;
4. wer eine dieser strafbaren Handlungen zu begehen versucht und wer vorsätzlich daran teilnimmt;
5. wer betrügerisch Gerätschaften oder andere Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld bestimmt sind, anfertigt, annimmt oder sich verschafft.

Artikel 4

Werden die im Art. 3 bezeichneten Handlungen in verschiedenen Ländern begangen, so soll jede von ihnen als selbständiges Verbrechen gelten.

Artikel 5

In den Strafbestimmungen gegen die im Art. 3 bezeichneten Handlungen soll zwischen inländischem und ausländischem Geld nicht unterschieden werden; diese Gleichstellung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass gesetzlich oder vertraglich die Gegenseitigkeit gesichert ist.

Artikel 6

Länder, die grundsätzlich auch Auslandstaten für die Strafschärfung wegen Rückfalls berücksichtigen, sollen eine Verurteilung, die im Ausland wegen einer nach Art. 3 strafbaren Handlung ausgesprochen ist, nach Massgabe ihrer inneren Gesetzgebung als rückfallbegründend anerkennen.

Artikel 7

Soweit die innere Gesetzgebung eines Landes dritten Personen eine Beteiligung am Strafverfahren gestattet, sollen ausländische Beteiligte, und zwar gegebenenfalls auch der vertragschliessende Teil, dessen Geld gefälscht oder verfälscht worden ist, alle Rechte ausüben können, die nach den Gesetzen des Landes, in dem der Fall abgeurteilt wird, den Inländern zustehen.

Artikel 8

Länder, die grundsätzlich die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht zulassen, sollen einen Staatsangehörigen, wenn er im Ausland eine nach Art. 3 strafbare Handlung begangen hat und in ihr Gebiet zurückgekehrt ist, ebenso bestrafen, wie wenn er die Tat in ihrem Gebiet begangen hätte, und zwar selbst dann, wenn der Täter erst nach der Tat ihr Staatsangehöriger geworden ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter entsprechenden Umständen die Auslieferung eines Ausländers nicht bewilligt werden könnte.

Artikel 9

Ein Ausländer, der eine nach Art. 3 strafbare Handlung im Ausland begangen hat und sich im Gebiet eines Landes befindet, dessen Gesetzgebung als allgemeine Regel die Strafverfolgung von Auslandstaten zulässt, soll ebenso bestraft werden, wie wenn er die Tat im Gebiet dieses Landes begangen hätte.

Die Pflicht zur Strafverfolgung besteht nur, wenn ein Ersuchen um Auslieferung gestellt worden ist und der ersuchte Staat wegen eines Umstandes, der mit der Tat selbst nicht zusammenhängt, die Auslieferung nicht durchführen kann.

Artikel 10

Die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen sind ohne weiteres als Taten, welche die Auslieferung begründen, in alle Auslieferungsverträge eingeschlossen, die zwischen den vertragschliessenden Teilen bereits bestehen oder in Zukunft abgeschlossen werden.

Die vertragschliessenden Teile, deren Recht eine Auslieferung ohne das Bestehen eines Vertrages oder ohne die Erfüllung der Gegenseitigkeitsbedingung zulässt, werden die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schon jetzt im Verhältnis zueinander als Taten behandeln, welche die Auslieferung begründen.

Für die Bewilligung der Auslieferung soll das Recht des ersuchten Landes massgebend sein.

Artikel 11

Falsches und verfälschtes Geld, die Gerätschaften und die andern im Art. 3, Nr. 5, bezeichneten Gegenstände sollen beschlagnahmt und eingezogen werden. Auf entsprechendes Ersuchen sollen das Geld, die Gerätschaften und die sonstigen Gegenstände nach der Einziehung an die Regierung oder Ausgabebank, um deren Geld es sich handelt, herausgegeben werden; ausgenommen sind die Beweisstücke, die nach den Gesetzen des Landes, in dem die Strafverfolgung stattgefunden hat, bei den Akten oder in den Archiven verwahrt werden müssen, und die Musterstücke, deren Übersendung an die im Art. 12 genannte Zentralstelle zweckmässig erscheint. Auf jeden Fall sollen alle diese Gegenstände unbrauchbar gemacht werden.

Artikel 12

In jedem Land sollen die Ermittlungen auf dem Gebiet der Falschmünzerei nach Massgabe der inneren Gesetzgebung von einer Zentralstelle in die Hand genommen werden.

Die Zentralstelle soll in enger Beziehung stehen:

- a. mit den Stellen, denen die Ausgabe von Geld obliegt;
- b. mit den Polizeibehörden im eigenen Lande;
- c. mit den Zentralstellen der anderen Länder.

Die Zentralstelle soll in jedem Land alle Unterlagen sammeln, die geeignet sind, die Ermittlung, Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei zu erleichtern.

Artikel 18

Die Zentralstellen der einzelnen Länder sollen unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 14

Jede Zentralstelle soll in dem ihr zweckdienlich erscheinenden Umfang den Zentralstellen der anderen Länder eine Sammlung von entwerteten echten Musterstücken des in ihrem Land umlaufenden Geldes übermitteln.

In gleichem Umfang soll sie den ausländischen Zentralstellen regelmässig unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten mitteilen:

- a. jede neue Ausgabe von Geld in ihrem Lande;
- b. die Einziehung oder Ausserkurssetzung von Geld.

Abgesehen von Fällen rein örtlicher Bedeutung soll jede Zentralstelle in dem ihr zweckdienlich erscheinenden Umfang den ausländischen Zentralstellen mitteilen:

1. jede Entdeckung falschen oder verfälschten Geldes. Der Mitteilung über die Fälschung oder Verfälschung von Bank- oder Staatsnoten soll eine technische Beschreibung der falschen Stücke beigegeben werden, die ausschliesslich von der Ausgabestelle zu liefern ist, deren Noten gefälscht oder verfälscht sind; beigelegt werden soll eine photographische Wiedergabe oder, wenn es zugänglich ist, ein Stück der falschen Noten. Unbeschadet dieser Mitteilung und technischen Beschreibung kann in dringlichen Fällen den beteiligten Zentralstellen vertraulich eine von den Polizeibehörden ausgehende Nachricht und kurze Beschreibung übermittelt werden;
2. jede Ermittlung, Verfolgung, Verhaftung, Verurteilung und Ausweisung von Falschmünzern sowie gegebenenfalls ihren Aufenthaltswechsel und sonstige zweckdienliche Unterlagen, insbesondere die Personenbeschreibungen, Fingerabdrücke und Lichtbilder der Falschmünzer;
3. die festgestellten Einzelheiten der Herstellung mit einer Auskunft, ob nach den Feststellungen das gesamte in Umlauf gesetzte Falschgeld hat beschlagnahmt werden können.

Artikel 15

Um die unmittelbare internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei sicherzustellen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, sollen die Vertreter der Zentralstellen der vertragschliessenden Teile von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Vertretern der Ausgabebanken und der beteiligten Zentralbehörden zu gemeinsamen Tagungen zusammen treten. Die Einrichtung und der Aufgabenkreis einer internationalen zentralen Nachrichtenstelle kann den Gegenstand einer dieser Tagungen bilden.

Artikel 16

Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen, soll erfolgen:

- a. möglichst im Wege des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Gerichtsbehörden, gegebenenfalls durch Vermittlung der Zentralstellen;
- b. durch unmittelbaren Schriftverkehr der Justizminister der beiden Länder oder durch unmittelbare Zusendung von der Behörde des ersuchenden Landes an den Justizminister des ersuchten Landes;
- c. durch Vermittlung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des ersuchenden Landes im ersuchten Lande; dieser Vertreter sendet das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar an die zuständige oder an die von der Regierung des ersuchten Landes bezeichnete Gerichtsbehörde und erhält unmittelbar von dieser Behörde die Schriftstücke über die Erledigung des Ersuchens.

In den Fällen a und c soll stets gleichzeitig eine Abschrift des Ersuchens an die oberste Behörde des ersuchten Landes übersandt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, soll das Rechtshilfeersuchen in der Sprache der ersuchenden Behörde abgefasst werden mit der Massgabe, dass das ersuchte Land die Beifügung einer von der ersuchenden Behörde beglaubigten Übersetzung in seine eigene Sprache verlangen kann.

Jeder vertragschliessende Teil wird jedem anderen vertragschliessenden Teil bekanntgeben, welche der vorerwähnten Arten der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen er ihm gestattet.

Solange eine solche Bekanntgabe durch einen vertragschliessenden Teil nicht erfolgt ist, behält es bei der bisherigen Art der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen sein Bewenden.

Für die Erledigung der Ersuchen dürfen keine anderen Gebühren oder Kosten als Sachverständigenkosten erhoben werden.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird die Regelung, die nach der inneren Gesetzgebung der einzelnen vertragschliessenden Teile für das Beweisrecht in Strafsachen gilt, nicht berührt.

Artikel 17

Durch die Teilnahme an diesem Abkommen wird der grundsätzliche Standpunkt, den die vertragschliessenden Teile in der allgemeinen Frage des Geltungsbereichs der Strafgerichtsbarkeit als einer Frage des internationalen Rechts einnehmen, nicht berührt.

Artikel 18

Dieses Abkommen lässt den Grundsatz unberührt, dass die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen, ohne dass sie an sich straflos gelassen werden dürfen, in jedem Land nach den allgemeinen Regeln der inneren Gesetzgebung gekennzeichnet, verfolgt und abgeurteilt werden.

Zweiter Teil

Artikel 19

Die vertragschliessenden Teile kommen überein, alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen ihnen entstehen könnten und sich durch unmittelbare Verhandlungen nicht beilegen lassen, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Sind die vertragschliessenden Teile, zwischen denen ein Streitfall entsteht, oder einer von ihnen nicht Vertragspartner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über den Ständigen Internationalen Gerichtshof, so ist der Streitfall je nach dem Wunsch der Parteien und nach den Verfassungsvorschriften einer jeden von ihnen entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem nach dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gebildeten Schiedsgericht oder einem beliebigen anderen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Artikel 20

Dieses Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend sein soll, trägt das Datum des heutigen Tages; es kann bis zum 31. Dezember 1929 von jedem Mitglied des Völkerbundes und von jedem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat unterzeichnet werden, der auf der Konferenz, die dieses Abkommen ausgearbeitet hat, vertreten war oder dem der Völkerbundsrat einen Abdruck des Abkommens mitteilen wird.

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind dem Generalsekretär des Völkerbunds zu übermitteln, der den Empfang allen Mitgliedern des Völkerbunds und den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Nichtmitgliedstaaten bekanntgibt.

Artikel 21

Vom 1. Januar 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder im Art. 20 bezeichnete Nichtmitgliedstaat, der das Abkommen nicht unterzeichnet hat, diesem beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind dem Generalsekretär des Völkerbunds zu übermitteln, der den Empfang allen Mitgliedern des Völkerbunds und den im Art. 20 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten bekanntgibt.

Artikel 22

Die Länder, die geneigt sind, das Abkommen nach Art. 20, Abs. 2, zu ratifizieren oder ihm nach Art. 21 beizutreten, die aber zu Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung des Abkommens ermächtigt zu sein wünschen, können den Generalsekretär des Völkerbunds von ihrer Absicht verständigen. Der Generalsekretär teilt die Vorbehalte unverzüglich allen vertragschliessenden Teilen mit, von denen eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, und fragt dabei an, ob sie Einwendungen zu erheben haben. Wenn

binnen sechs Monaten seit der Mitteilung des Generalsekretärs keiner der vertragschliessenden Teile Einwände erhoben hat, so gilt die Teilnahme des den Vorbehalt machenden Landes an dem Abkommen mit diesem Vorbehalt als von den anderen vertragschliessenden Teilen genehmigt.

Artikel 23

Die Ratifikation dieses Abkommens durch einen vertragschliessenden Teil oder sein Beitritt zu dem Abkommen setzt voraus, dass sich seine Gesetzgebung und der Aufbau seiner Verwaltung im Einklang mit den in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen befinden.

Artikel 24

Sofern ein vertragschliessender Teil bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder bei dem Beitritt nichts anderes erklärt, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens nicht für seine Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate oder die unter seiner Oberhoheit oder seinem Mandat stehenden Gebiete.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich jedoch vor, dem Abkommen nach den Bestimmungen der Art. 21 und 23 für ihre Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate oder die unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete beizutreten. Ebenso behalten sie sich vor, das Abkommen nach den Bestimmungen des Art. 27 gesondert für diese Gebiete zu kündigen.

Artikel 25

Das Abkommen tritt erst in Kraft, nachdem fünf Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der neunzigste Tag nach dem Tage, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die fünfte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erhalten hat.

Artikel 26

Ist das Abkommen nach Art. 25 in Kraft getreten, so wird jede spätere Ratifikation oder jeder spätere Beitritt am neunzigsten Tage nach dem Tage wirksam, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die Urkunde hierüber erhalten hat.

Artikel 27

Das Abkommen kann von jedem Mitglied des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbunds gekündigt werden, der hiervon alle Mitglieder des Völkerbunds und die im Art. 20 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten in Kenntnis setzt. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie der Generalsekretär des Völkerbunds erhalten hat; sie gilt nur für den vertragschliessenden Teil, der gekündigt hat.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Völkerbunds hat dieses Abkommen am Tage seines Inkrafttretens einzutragen.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf am zwanzigsten April neunzehnhundertneunundzwanzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt bleibt und in beglaubigter Abschrift allen Mitgliedern des Völkerbunds und den im Art. 20 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten zugehen wird.

(Es folgen die Unterschriften.)

Protokoll

I. Auslegungsbestimmungen

Im Begriff, das heute abgeschlossene Abkommen zu zeichnen, erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass sie die nachstehende Auslegung der Bestimmungen des Abkommens anerkennen.

Es besteht Einverständnis darüber:

1. Dass die Fälschung des auf einer Banknote angebrachten Stempels, durch den die Banknote für ein bestimmtes Land gültig wird, als Fälschung der Banknote anzusehen ist.
2. Dass das Abkommen die Befugnis der vertragschliessenden Teile unberührt lässt, die Voraussetzungen für die Strafmilderung oder Straflosigkeit und für einen Verzicht auf die Strafverfolgung, das Gnadenrecht und das Recht der Amnestie in ihrer inneren Gesetzgebung nach ihrem Ermessen zu regeln.
3. Dass die Bestimmung des Art. 4 keine Änderung der innerstaatlichen Vorschriften über die Strafen beim Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen nach sich zieht. Sie hindert nicht, dass ein Täter, der Geld sowohl gefälscht oder verfälscht als auch in Umlauf gesetzt hat, nur als Fälscher bestraft wird.
4. Dass die vertragschliessenden Teile Rechtshilfeersuchen nur nach Massgabe ihrer inneren Gesetzgebung zu erledigen brauchen.

II. Vorbehalte

Die vertragschliessenden Teile, welche die nachstehenden Vorbehalts-erklärungen abgeben, machen für sich die Annahme des Abkommens von diesen Vorbehalten abhängig; ihre Teilnahme an dem Abkommen unter diesen Vorbehalten wird von den anderen vertragschliessenden Teilen genehmigt.

1. Die Regierung Indiens macht den Vorbehalt, dass Art. 9 für Indien nicht gilt, da dort der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit fehlt, die diesem Artikel entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu erlassen.
2. Die Chinesische Regierung ist ausserstande, den Art. 10 anzunehmen, solange der Ausgang der Verhandlungen über die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit, die noch zugunsten der Staatsangehörigen einiger Mächte besteht, ungewiss ist, da Art. 10 eine allgemeine Verpflichtung für die Regierung enthält, die Auslieferung eines Ausländers zu bewilligen, der von einem dritten Staat der Falschmünzerei beschuldigt ist.

3. Die Abordnung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken behält ihrer Regierung hinsichtlich des Art. 20 das Recht vor, die Ratifikationsurkunde, wenn ihr das angezeigt erscheint, einem anderen Signatarstaat mitzuteilen, damit dieser eine Abschrift der Urkunde dem Generalsekretär des Völkerbunds zur Bekanntgabe an alle Signatar- oder beitretenen Staaten übermittelt.

III. Erklärungen

Schweiz

Bei Unterzeichnung des Abkommens hat der Vertreter der Schweiz folgende Erklärung abgegeben:

«Der Schweizerische Bundesrat kann hinsichtlich der strafrechtlichen Bestimmungen des Abkommens keine Verpflichtung übernehmen, solange nicht die Frage der Einführung eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuchs in bejahendem Sinne entschieden ist; er weist deshalb darauf hin, dass die Ratifikation des Abkommens nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen kann.

Der Schweizerische Bundesrat ist jedoch bereit, nach Massgabe seiner Zuständigkeit die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Abkommens durchzuführen, sobald dieses nach Art. 25 in Kraft tritt.»

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Bei Unterzeichnung des Abkommens hat der Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgende Erklärung abgegeben:

«Die Abordnung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nimmt zwar die Bestimmungen des Art. 19 an, erklärt jedoch, dass die Regierung der Union nicht beabsichtigt, ihrerseits die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Anspruch zu nehmen.

Was die Bestimmung desselben Artikels anlangt, wonach Streitfälle, die sich nicht durch unmittelbare Verhandlungen beilegen lassen, auch einem beliebigen anderen Schiedsgerichtsverfahren als dem vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können, so erklärt die Abordnung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausdrücklich, dass die Annahme dieser Bestimmung nicht als Änderung des grundsätzlichen Standpunktes ausgelegt werden darf, den die Regierung der Union zu der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit als eines Mittels zur Erledigung von zwischenstaatlichen Streitfällen einnimmt.»

Soweit dieses Protokoll Verpflichtungen zwischen den vertragschliessenden Teilen erzeugt, hat es dieselbe Wirksamkeit, rechtliche Bedeutung und Geltungsdauer wie das heute abgeschlossene Abkommen, von dem es einen wesentlichen Bestandteil bildet.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen in Genf am zwanzigsten April neunzehnhundertneunundzwanzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten zugehen.

(Es folgen die Unterschriften.)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Vom 4. Mai 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5443
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1948
Date	
Data	
Seite	261-279
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 235

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.